

Quelle: Homepage der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) e.V. ([www.gair.de](http://www.gair.de)). Deutsche Fassung vom März 2006. Für den Inhalt dieses Beitrags ist allein die Autorin verantwortlich. Direkter Link zu diesem Dokument: [http://www.gair.de/tellenbach\\_apostasie.pdf](http://www.gair.de/tellenbach_apostasie.pdf)

## **Die Apostasie im islamischen Recht \***

Dr. Silvia Tellenbach/Freiburg

### **Der Weg zum Islam**

Nach Auffassung des Islams ist jeder Mensch nach seiner ursprünglichen Natur (fitra) ein Muslim. Die Seele des Menschen trägt die Disposition zum natürlichen Glauben, zum reinen Monotheismus, zum Islam, in sich. „Jedes Kind wird in der fitra (im ursprünglichen Glauben, in der ursprünglichen Religion-fede) geboren“ sagt eine Überlieferung des Propheten Muhammad (hadith). Der Mensch ist von Gott geschaffen und unterwirft sich ihm. Und so wie Augustinus von der „anima naturaliter christiana“ sprach,<sup>1</sup> könnte man hier von der Vorstellung der „anima naturaliter muslimica“ sprechen.<sup>2</sup> Äußere Einflüsse der Welt, z.B. die Geburt in einer nichtmuslimischen Familie, sind es, die dazu führen, daß manche Menschen schon früh auf einen anderen Weg abgeleitet werden und nicht als Muslime aufwachsen, sondern etwa als Juden oder Christen.<sup>3</sup>

Das Kind, das einem christlichen Elternpaar – etwa einem katholischen Paar in Italien - geboren wird, ist bis zu einer Taufe religionslos. Es mag der Umgebung selbstverständlich erscheinen, daß das Kind ebenfalls christlich getauft und erzogen wird. Aber niemand kann die Eltern dazu zwingen, das Kind kann genauso gut nicht getauft und als Atheist erzogen werden. Anders ist es mit dem Kind muslimischer Eltern. Es gilt automatisch als muslimisch. Auch bei Religionsverschiedenheit der Eltern ist das Kind Muslim. Genauer gesagt ist es in der Regel der muslimische Vater. Denn ein muslimischer Mann kann zwar eine christliche oder jüdische Frau heiraten, nicht aber eine muslimische Frau einen jüdischen oder christlichen Mann. Eine solche Ehe wäre nach dem islamischen Recht nichtig. Sollte es dennoch auf

---

\* Originalveröffentlichung: L'apostasia nel diritto islamico, Daimon – Annuario di diritto comparato delle religioni 1(2001), 53-70.

<sup>1</sup> Civitas Dei, XV.

<sup>2</sup> Vgl. Kerber, Walter, hrsg., Wie tolerant ist der Islam? München 1991, 86f.

<sup>3</sup> Santillana, David, Istituzioni di diritto musulmano malechita con riguardo anche al sistema sciafiita, Rom 1926, I 84 mwN.. Vgl. auch Al-Muwatta of Imam Malik ibn Anas – the First Formulation of Islamic Law, London/NewYork 1989, 92.

irgendeine Weise geschehen, daß eine muslimische Frau von einem nichtmuslimischen Mann ein Kind bekommt, so geht ihre Religion, der Islam, vor. Die frühestmögliche Zuordnung eines Menschen zu einer bestimmten Religion ist hier aber nicht nur eine rein theologische Frage. Sie hat in einer muslimischen Gesellschaft auch dadurch erhebliche Bedeutung, daß damit Rechte und Pflichten verbunden sind, die man in einer christlichen Gesellschaft nicht mit der Religion in Zusammenhang bringt. Das ist vor allem das Erbrecht.<sup>4</sup> Erbberechtigung besteht nur zwischen Angehörigen der gleichen Religion. Nur ein Muslim kann von einem Muslim erben, nur ein Christ von einem Christen, nur ein Jude von einem Juden. Auch ein postumes Kind kann von seinem verstorbenen Vater erben, aber eben nur, wenn es dessen Religion hat.

Es ist so auch nicht erforderlich, daß ein Kind durch einen Akt wie die Taufe, in der seine Paten stellvertretend das Bekenntnis zur Gemeinschaft ablegen, in den Kreis der Muslime aufgenommen wird, ebensowenig gibt es einen Akt, durch den das einsichtsfähige Kind seine Zugehörigkeit zum Islam in einem Akt bestätigt, der der christlichen Kommunion oder Konfirmation vergleichbar wäre. Gewiß, der kleine muslimische Junge wird beschnitten und die Beschneidung wird als eine Art äußeres Zeichen eines Muslims angesehen. Aber das ist ein Akt der Tradition, eine religiöse Bedeutung hat er nicht.

Der Muslim hat bestimmte Pflichten zu erfüllen. Aber der Islam ist eine Religion, die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Menschen, ja auch ihre Schwächen kennt und ihnen Rechnung trägt. So muß der erwachsene Muslim im Monat Ramadan das Fasten einhalten. Kinder wachsen langsam in die Einhaltung des Fastengebotes hinein, erst einen Tag, dann mehrere Tage, dann schließlich den ganzen Monat. Es ist die Aufgabe der Eltern, zu beurteilen, wie weit ihr Kind nach Gesundheit und Entwicklungsstand die religiöse Pflicht des Fastens schon erfüllen kann. Der kleine Junge geht mit dem Vater zum Freitagsgebet in die Moschee, wenn die Eltern meinen, daß jetzt der rechte Zeitpunkt dafür gekommen ist. Das Kind ist jedenfalls ein Muslim und zwar ein voller Muslim, auch wenn es noch nicht alle Aufgaben und Verhaltensweisen eines guten Muslims erfüllen kann. Das wird von dem jungen Menschen erst erwartet, sobald er mündig ist, was primär vom Auftreten der körperlichen Merkmale der Geschlechtsreife abhängt. Dann ist er ein „mukallaf“, der die religiösen Pflichten voll erfüllen muß.

---

<sup>4</sup> Vgl. Cilardo, Agostino, Diritto Ereditario Islamico delle Scuole Giuridiche Sunnite (Hanafita, Malikita,

Aber nicht jeder Mensch wird als Muslim in eine muslimische Familie geboren. Es kann auch sein, daß er später im Leben den Weg zum Islam findet. Er bekennt sich als Muslim, indem er das Bekenntnis spricht: „Es gibt keinen Gott außer Gott und Muhammad ist sein Prophet“ – la ilaha illa llah wa-Muhammadan rasulu llah. Allein diese Worte, die „šahada“, begründen seine Zugehörigkeit zum Islam. Es mag sein, daß der Konvertit einen muslimischen Namen annimmt, es mag sein, daß er sich beschneiden läßt. Konstituierend für sein Muslimsein ist das alles nicht. Gewiß, mit dem Aussprechen der šahada bekennt er sich auch dazu, die Lehre des Islams und die Pflichten eines Muslims zu akzeptieren. Aber das wird er später durch seinen Lebenswandel zeigen, und in sein Herz schaut sowieso nur Gott.

Konvertieren Eltern zum Islam oder konvertiert auch nur der Vater zum Islam, so werden auch minderjährige und geistesschwache Kinder nach einhelliger Meinung der Rechtsgelehrten als Muslime angesehen. Nach der Mehrheit der Gelehrten reicht es auch, wenn die Mutter zum Islam konvertiert.<sup>5</sup> Unterschiedliche Meinungen bestehen darüber, ob minderjährige Kinder von sich aus rechtsgültig zum Islam konvertieren können.<sup>6</sup>

In wenigen Jahrzehnten hatten die Muslime ein Reich gegründet, das von Spanien bis nach Nordindien reichte. Aber sie drängten die Unterworfenen nicht, den Islam anzunehmen. Es dauerte Jahrhunderte, bis die bis dahin christlichen Gebiete des Nahen Ostens und Nordafrikas weitgehend islamisiert waren, und bis heute gibt es in Ägypten und Palästina erhebliche christliche Minderheiten. „Es gibt keinen Zwang in der Religion“ (Sure 2, Vers 256) sagt ein viel zitierter Koranvers<sup>7</sup>, der die wohl wichtigste Grundlage für die Toleranz bildet, die den Angehörigen der Offenbarungsreligionen Judentum und Christentum in der muslimischen Welt zugestanden wurde. Ist aber jemand Muslim, so gibt es keinen Weg zurück. Der Abfall vom Islam ist verboten, und wo er vorkommt, ist er streng zu bestrafen und zieht auch gravierende Folgen besonders familien- und erbrechtlicher Art nach sich. Der eben genannte Koranvers wird zwar so interpretiert, daß kein Jude oder Christ, Anhänger einer Buchreligion, gezwungen werden kann, zum Islam überzutreten, keineswegs wird darin aber eine Erlaubnis

---

Šafi'ita e Hanbalita) e delle Scuole Giuridiche Zaydita, Zahirita e Ibadita, Roma Napoli 1994.

<sup>5</sup> Anderer Auffassung sind die Malekiten, nach denen die Konversion der Mutter keine Auswirkung auf die minderjährigen Kinder hat.

<sup>6</sup> Vg. Näheres Mawerdi, Aboul-Hasan Ali, Les Statuts Gouvernementaux. Traduction et notes de E.Fagnan., Paris o.J(1982), 288 f.

<sup>7</sup> Noch ca 200 Jahre nach der Eroberung rechnet man in Ägypten mit ca 7% Muslimen. Auch wirtschaftliche Gründe mögen dabei eine Rolle gespielt haben: Ein Nichtmuslim zahlte die gizya, die Kopfsteuer, die höher war als die Steuern, die ein Muslim zu entrichten hatte. So bedeutete jeder Konvertit zum Islam einen Ausfall von Steuereinnahmen. Erst viel später wurde ein Steuersystem entwickelt, das die religiös erwünschte Konversion für den Staat nicht mehr zum Verlustgeschäft werden ließ.

gesehen, umgekehrt den Islam aufzugeben, gar zu einer anderen Religion überzutreten.<sup>8</sup> Vielmehr verdammt der Koran an anderer Stelle die Apostasie, ohne jedoch eine konkrete Strafe anzudrohen (2, 217). „Sie werden Insassen des Höllenfeuers sein und (ewig) darin weilen“, weist auf die Strafe im Jenseits hin, was aber im Diesseits zu geschehen hat, wird nicht gesagt.

### **Die Strafbarkeit des Abfalls vom Islam nach klassischer Lehre**

Es besteht jedoch Einigkeit zwischen den verschiedenen Rechtsschulen des Islams,<sup>9</sup> daß der Abfall vom Islam zu bestrafen ist.<sup>10</sup> Als Grundlage für eine Strafbarkeit der Apostasie werden immer wieder die Prophetenworte: „tötet den, der seine Religion wechselt!“ und „Das Blut eines Muslims (zu vergießen) ist nicht erlaubt, außer in einem dieser drei (Fälle): der verheiratete Ehebrecher, Leben um Leben, und der seinen Glauben Verlassende und von der Gemeinschaft sich Trennende“ herangezogen.<sup>11</sup> Demzufolge ist nach herrschender Meinung die Apostasie mit dem Tode zu bestrafen. Eine Ausnahme für Frauen machen dabei die sunnitische hanefitische Rechtsschule und die schiitische ga'faritische Rechtsschule. Sie vertreten die Auffassung, daß die Frau, die vom Islam abfällt, nicht zu töten, sondern in Haft zu nehmen ist, solange bis sie wieder zum Islam zurückkehrt und wenn sie das nicht tut, lebenslang. Dabei ist sie täglich zu peitschen, nach den Ga'fariten jeweils zur Gebetszeit.<sup>12</sup> Begründet wird das mit der Argumentation, die Notwendigkeit der Todesstrafe für Apostasie beruhe auf der Gefahr für das Staatswesen, die aus den Aktivitäten von Apostaten entstehe. Frauen seien jedoch zu schwach, um gegen den islamischen Staat zu kämpfen, daher sei es auch nicht erforderlich, sie im Falle der Apostasie hinzurichten.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> Forstner, Martin, Das Menschenrecht der Religionsfreiheit und des Religionswechsels als Problem der islamischen Staaten, KANON – Kirche und Staat im christlichen Osten X(1991), 105-186(114).

<sup>9</sup> Innerhalb der beiden großen muslimischen Gruppen Sunniten (etwa 90% der Muslime) und der Schiiten (ca 10 % der Muslime) gibt es wiederum verschiedene Unterteilungen, die sog. Rechtsschulen. Von den zahlreichen Rechtsschulen sind heute bei den Sunniten vier von Bedeutung: Die Hanefiten im Irak, in Syrien, in Palästina bis nach Ägypten, in der Türkei bis nach Indien und Pakistan, die Schafiiten in Ägypten, Ostafrika, indonesien und Malaysia, die Malekiten in Nordafrika und Ägypten, die Hanbaliten in Saudiarabien. Bei den Schiiten ist heute die ga'faritische Rechtsschule in Iran die bedeutsamste.

<sup>10</sup> Unterschiede gibt es bei der systematischen Einordnung dieser Straftat im islamischen Strafrechtssystem. Nach den Hanbaliten, Malekiten und Ga'fariten gehört die Apostasie zu den hadd-Delikten, Hanefiten und Schafiiten lehnen das ab, vgl. Peters, Rudolph/de Vries, Gert J.J., Apostasy in Islam, Die Welt des Islams XVII(1976)1-25(5).

<sup>11</sup> El Baradie, Adel, Gottes-Recht und Menschen-Recht – Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre, Baden-Baden 1983, S. 123; Forstner, 113.

<sup>12</sup> Peters/de Vries 5.

Was aber ist nun Abfall vom Islam, und wie muß er bewiesen werden? Leicht feststellbar ist es, wenn sich ein Muslim offen zu einer anderen Religion bekennt, sich etwa taufen läßt. Aber diese Fälle waren immer selten, und das Bekenntnis zu einer anderen Religion ist keineswegs notwendig für die Annahme von Apostasie. Eine solche soll vielmehr schon dann vorliegen, wenn ein Muslim bestimmte elementare Glaubensgrundsätze seiner Religion leugnet. Hiermit ist freilich der Interpretation Tür und Tor geöffnet, und es ist nicht verwunderlich, daß der Vorwurf des Abfalls vom Islam auch zur Waffe in der politischen Auseinandersetzung wurde.

Die Kasuistik der Fälle von Apostasie – durch Wort oder Tat oder auch nur Gedanken<sup>14</sup> - ist schier unübersehbar.<sup>15</sup> Es fängt an mit dem achtungslosen Umgang mit Koranexemplaren, etwa dem Wegwerfen oder Verschmutzen.<sup>16</sup> Als Ablehnung elementarer Glaubensgrundsätze wurde z.B. die Behauptung angesehen, daß die Welt ewig sei (= Leugnen der Auferstehung), das Erlernen und Praktizieren von Zauberei, weil dadurch ein anderer als Allah gepriesen wird, das Bestreiten der Propheteneigenschaft Muhammads, die Schmähung eines anerkannten Propheten oder der Engel.<sup>17</sup> Apostasie soll auch im Leugnen bestimmter Pflichten liegen, so im Leugnen der Notwendigkeit des Gebets oder des Fastens. Bei den Verhaltenspflichten reicht es also nicht, daß sie einfach nur vernachlässigt werden, entscheidend soll vielmehr sein, daß die Verbindlichkeit des entsprechenden Gebots bestritten wird. Der Muslim, der die Pflicht zum täglichen fünfmaligen Gebet vernachlässigt, aber anerkennt, daß er eigentlich diese Pflicht erfüllen müßte, mag ein schlechter Muslim sein, aber kein Apostat. Ein Abfall vom Islam ist darin erst zu sehen, wenn er das Gebet nicht mehr für seine Pflicht hält. - Bestimmte weitere Aussagen lassen sich als mehr oder weniger deutliche Nähe zu einer anderen Religion auffassen und gelten daher als Apostasie. So legt die Behauptung, daß nach Muhammad noch ein Prophet auftreten könnte, die Annahme nahe, es mit einem Angehörigen der Sekte der Ahmadiya<sup>18</sup> zu tun zu haben. Sich Allah als eine Frau oder ein Kind vorzustellen, ihm Partner beizugesellen, zielt auf die christliche Lehre. Das Lächerlichmachen eines Religionsgelehrten oder das Vorziehen eines ignoranten Asketen gegenüber einem sündigen Gelehrten als Apostasie anzusehen, erscheint dagegen eher als Argumentation zur Verteidigung eines religiösen Establishments.

---

<sup>13</sup> Al-Gaziri, Muhammad, Kitab al-fiqh ‘ala l-madhahib al-‘ arba‘a, al-muğallad al-hamis: kitab al-hudud, Beirut o.J., 426; Peters/de Vries 5.

<sup>14</sup> Abu Hassan 410; Peters/de Vries 3.

<sup>15</sup> Vgl. den Katalog bei Peters/de Vries 3f.

<sup>16</sup> Al-Gaziri, 422.

<sup>17</sup> Al-Gaziri, 423.

<sup>18</sup> S. u. S. 12.

Der Muslim wird wegen des Abfalls vom Islam jedoch nur bestraft, wenn bestimmte grundlegende Elemente seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllt sind. Er muß mündig sein, freiwillig handeln und sich seiner Tat bewußt sein, also vorsätzlich handeln.

Zunächst muß aber feststehen, daß der Abtrünnige tatsächlich ein Muslim war. Darauf legt die Rechtsschule der Malekiten besonderen Wert. Bestehen hieran Zweifel, etwa weil er vorher unter Zwang, im Zustand der Trunkenheit, als minderjähriges Kind ohne seine Eltern zum Islam konvertiert ist oder weil für die Annahme des Islams durch ihn zuverlässige Zeugen fehlen, so kommen diese Zweifel ihm zugute und eine Strafe wegen Apostasie scheidet aus.<sup>19</sup>

Strafmündig ist der junge Muslim oder die junge Muslimin mit der Geschlechtsreife.<sup>20</sup> Bei der Apostasie, aber auch bei der Hinwendung zum Islam gibt es unterschiedliche Auffassungen, wie sich Unmündigkeit auf einen Religionswechsel des Betreffenden auswirkt. Einigkeit besteht zunächst darüber, daß ein noch nicht einsichtsfähiger Minderjähriger weder gültig zum Islam konvertieren noch vom Islam abfallen kann.<sup>21</sup> Die Rechtsschule der Schafiiten erklärt, sowohl die Konversion zum Islam wie die Apostasie vom Islam seien auch bei einem einsichtsfähigen Minderjährigen rechtlich nicht maßgeblich. Die anderen Rechtsschulen vertreten jedoch mehrheitlich die Auffassung, beides sei rechtsgültig, aber der unmündige Apostat dürfe nicht getötet werden.<sup>22</sup> Man müsse warten, bis er volljährig sei, ihn dann zur Rückkehr zum Islam auffordern und erst, wenn er diese dann verweigere, dürfe er bestraft werden. Eine weitere Meinung sagt, der Unmündige könne sich zwar rechtswirksam zum Islam bekehren, könne aber nicht rechtswirksam von ihm abfallen. Für diese Auffassung wird das Konzept der „maslaha“ herangezogen: Daß der Abfall des Unmündigen vom Islam keine vollen rechtlichen Wirkungen entfalte – wohl aber seine Konversion zum Islam - liege sowohl in seinem Interesse, wie auch im Interesse der Gesellschaft.<sup>23</sup> Schließlich wird aber auch darauf verwiesen, daß dieser Streit letztendlich theoretisch sei, da ja der Unmündige nicht mit einer hadd-Strafe belegt werden dürfe.<sup>24</sup>

---

<sup>19</sup> Peters/de Vries 4,6.

<sup>20</sup> Daneben wird zwar verschiedentlich auch das Erreichen eines bestimmten Alters für die Mündigkeit angenommen, das ist jedoch eher eine nachrangige Festlegung, die zu dem Grundsatz der Geschlechtsreife ergänzend hinzutritt.

<sup>21</sup> Az-Zuhaili, Wahba, Al-Fiqh al islami wa-adillatuhu, 6.Bd., Damaskus 1997, 184.

<sup>22</sup> Abu Hassan, Muhammad, Ahkam al-ġarima wal-‘uquba fi š-šari’a al-islamiya, Amman 1987, 406; az - Zuhaili Bd.6, 185.

<sup>23</sup> So einige hanefitische und hanbalitische Gelehrte, vgl. Abu Hassan , 406,418.

<sup>24</sup> Abu Hassan 406.

Ferner muß der Apostat freiwillig handeln. Wurde er gezwungen, den Islam aufzugeben, so ist er nicht dafür verantwortlich zu machen.

Schließlich muß der Apostat wissen, was er tut. Der Betrunkene, der im Zustand des Deliriums vom Islam abfällt, kann nicht dafür bestraft werden, ebensowenig der Geisteskranke. Wer sich irrt und aufgrund einer falschen Interpretation von göttlichen Normen glaubt, etwas Verbotenes sei erlaubt oder etwas Erlaubtes sei verboten, ist ebenfalls kein Apostat.<sup>25</sup>

Der Abfall vom Islam ist durch Geständnis oder Zeugen zu beweisen. Die Zeugen müssen, wie stets in einem Strafprozeß gegen Muslime, selbst redliche Muslime sein. Fraglich ist, was sie in ihrer Zeugenaussage dartun müssen. Reicht es, wenn sie erklären, der N.N. sei vom Islam abgefallen? Oder müssen sie darlegen, aufgrund welchen Verhaltens des Angeklagten sie zu diesem Schluß gekommen sind? Die überwiegende Meinung vertritt letzteres. Denn schließlich könnte es ja sein, daß die Zeugen eine Äußerung oder ein Handeln des Angeklagten als Apostasie werten, das es in den Augen der islamischen Juristen gar nicht ist.<sup>26</sup>

Nach einem Teil der Rechtsgelehrten ist es Pflicht, nach anderen nur empfohlen, den Apostaten, der zum Tode verurteilt ist, aufzufordern, zum Islam zurückzukehren.<sup>27</sup> Drei Tage Bedenkzeit werden ihm eingeräumt, bei den Hanefiten allerdings nur, wenn er sie selbst verlangt. Kehrt er zum Islam zurück, so entfallen Todesurteil und Hinrichtung, es sei denn, es handele sich um einen Rückfälligen oder nach einigen, um einen Heuchler, dem so und so nicht zu trauen ist.<sup>28</sup>

Die Zwölferschiiten unterscheiden bei den Apostaten, ob es sich um einen Abtrünnigen handelt, der als Muslim geboren ist (murtadd fitri) oder ob er erst als Mündiger zum Islam konvertiert ist (murtad milli). Der als Muslim geborene Apostat wird gemäß der herrschenden Meinung im Gegensatz zum Apostaten, der vorher erst zum Islam konvertiert war, nicht zur Reue aufgefordert.<sup>29</sup> Dem Apostaten, der als Nichtmuslim aufgewachsen ist und später Muslim wurde, wird zugute gehalten, daß er dem Islam vielleicht nicht so verhaftet ist, wie ein gebürtiger Muslim. Vor allem ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob er überhaupt wirklich

---

<sup>25</sup> Baradie 124.

<sup>26</sup> Abu Hassan 412f; al-Gaziri 437.

<sup>27</sup> Abu Hassan 414, az-Zuhaili 187f.

<sup>28</sup> Vgl. statt anderer Peters/de Vries 7.

<sup>29</sup> Eine Minderheitsmeinung erklärt, daß auch die Reue des als Muslim geborenen Apostaten anerkannt wird, vgl. Mar'āsi, Sayyid Muhammad Hasan, Didgahha-yi nu dar huquq-i kaifari-yi islami, Teheran 1373/199, 586 mwN.

zum Islam konvertiert ist, es könnte ja sein, daß dieser Vorgang in irgendeiner Weise nicht rechtsgültig war. Bleiben irgendwelche Zweifel daran, dann kommen sie dem gebürtigen Nichtmuslim zugute, und eine hadd-Strafe wegen Apostasie scheidet aus. Ist er dagegen unbestreitbar Muslim geworden und dann wieder abgefallen, so wird er zur Rückkehr zum Islam aufgefordert und kann durch Reue sein Leben retten.

### **Die Bestrafung des Abfalls vom Islam in der modernen Zeit**

Hinrichtungen wegen Apostasie werden noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts belegt. Lane schildert den Fall einer Apostatin in Ägypten: "I once saw a woman paraded through the streets of Cairo, and afterwards taken down to the Nile to be drowned, for having apostatized from the faith of Mohammad and having married a Christian. Unfortunately, she had tattooed a blue cross on her arm, which led to her detection by one of her former friends in a bath. She was mounted upon a high-saddled ass, such as ladies in Egypt usually ride, and very respectably dresses, attended by soldiers, and surrounded by a rabble, who, instead of commiserating, uttered loud imprecations against her. The Kádee who passed sentence upon her exhorted her in vain to return to her former faith. Her own father was her accuser! She was taken in a boat into the the midst of the river, stripped nearly naked, strangled, and then thrown into the stream."<sup>30</sup> Aber auch hier wird schon hinzugefügt, daß die in Kairo lebenden Europäer bedauert hätten, daß der Vizekönig zufällig abwesend war, denn dieser hätte eine Vollstreckung des Urteils in einem anderen Fall von Apostasie verhindert und hätte sie auch hier verhindern können.<sup>31</sup> 1843 wurde ein Armenier in Istanbul hingerichtet, der zum Islam konvertiert und danach wieder abgefallen war,<sup>32</sup> für lange Zeit der letzte Fall einer Hinrichtung wegen Apostasie.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in den muslimischen Ländern haben sich inzwischen grundlegend geändert. Heute ist in fast allen muslimischen Ländern ein Recht in Geltung, das weitgehend vom europäischen Recht geprägt ist, islamisches Recht bestimmt fast nur noch das Familien- und Erbrecht. Die meisten modernen muslimischen Staaten haben heute eine Verfassungsvorschrift, die die Religionsfreiheit gewährleisten soll. Andererseits erklären dieselben Verfassungen den Islam zur Staatsreligion und einzelne von ihnen die Schari'a, das

---

<sup>30</sup> Lane, Edward William, *Manners and Customs of the Modern Egyptians*, 1. Aufl. 1836, Nachdruck der Auflage von 1895, East West Publications London 1978, S. 113.

<sup>31</sup> Lane, *ibid.*



religiöse Gesetz, zu einer oder gar der Hauptrechtsquelle.<sup>33</sup> Das führt zu einem Spannungsverhältnis, das regelmäßig zugunsten des Islam aufgelöst wird: der Abfall vom Islam ist nicht von der Religionsfreiheit gedeckt. Allerdings kennen nur noch wenige Staaten einen Straftatbestand der Apostasie, der mit Todesstrafe bedroht ist, so der Sudan (Art.126 Strafgesetzbuch von 1991) und der Jemen (Art. 259 Strafgesetzbuch von 1994). Es gibt aber in einer Reihe von Ländern andere Strafvorschriften, die letztlich den Abfall vom Islam verhindern sollen und unabhängig davon wird immer wieder in diesem Zusammenhang der Begriff des *ordre public* herangezogen: Da die Verfassung den Islam als Staatsreligion und die Schari'a als Hauptquelle der Gesetzgebung anerkenne, verstoße alles gegen den *ordre public*, was nicht mit den Lehren des Islams übereinstimme.<sup>34</sup>

Im zunehmenden Diskurs mit der außermuslimischen Welt, insbesondere in der internationalen Diskussion über die Menschenrechte, wird auch die Rechtfertigung der Todesstrafe für die Apostasie von den Gelehrten des islamischen Rechts nicht mehr allein aus den Traditionen des Propheten abgeleitet. Als Strafgrund der Apostasie wird heute insbesondere gegenüber dem Vorwurf, die Meinungs- und Gewissensfreiheit nicht zu respektieren, geltend gemacht, es ginge hier nicht um diese. Apostasie bedeute vielmehr, dem islamischen Staats- und Gesellschaftssystem die Gefolgschaft aufzukündigen, ja zum Angriff auf dieses überzugehen. Apostasie falle also in die Sphäre des Hochverrats, der in allen Ländern der Welt mit schwerster Strafe bedroht sei.<sup>35</sup>

Eine Weiterführung dieser Überlegung kann dann aber auch eine Begrenzung der Apostasievorschrift mit sich bringen. Während die Fundamentalisten automatisch in jeder Apostasie eine Gefährdung des islamischen Staates sehen, findet man in modernistischen Kreisen bereits seit den 50 Jahren die Auffassung, solange es beim Abfall vom Islam wirklich nur um eine Gewissensüberzeugung gehe, solange sich seine Auswirkungen auf den privaten Bereich einer Person beschränkten, bestehe kein Bedürfnis für eine Bestrafung. Anders sei es erst dann, wenn die Überzeugung in einer Weise betätigt würde, die den islamischen Staat tatsächlich gefährde.<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> Peters/de Vries 13.

<sup>33</sup> Vgl. Ebert, Hans-Georg, Die Interdependenz von Staat, Verfassung und Islam im Nahen und Mittleren Osten in der Gegenwart, Frankfurt/Bern/New York/Paris 1991, 120ff., 138ff., Forstner 108f.

<sup>34</sup> Forstner 121 mwN.

<sup>35</sup> Vgl. Abu Hassan, 399f., 404.

<sup>36</sup> Vgl. Peters/de Vries 14,17,22. Aus dem schiitischen Bereich vgl. Mar'āsi 92.

Andere Auffassungen als Ketzerei und Unglauben zu brandmarken, ist eine Versuchung, der keineswegs nur muslimische Rechtsgelehrte ausgesetzt sind, sondern die wohl in allen Religionen ihre Opfer sucht. So ist es andererseits naheliegend, daß gerade Gelehrten, die neue Ideen vertreten, daran gelegen ist, daß klargestellt wird, daß andere als die alt eingefahrenen Wege des Denkens nicht als Apostasie angesehen werden können. So stellt Ayatollah Mar'ashi fest, nicht als Apostat angesehen werden könne derjenige, der eine Auffassung vertritt, die im Gegensatz zur Auffassung der Gelehrten des islamischen Rechts steht, solange diese Auffassung auf Koran, Prophetenüberlieferung und die übrigen anerkannten Quellen des islamischen Rechts gestützt sei. Wer glaube, daß jene einem Irrtum zum Opfer gefallen sind und er selbst das Richtige bei der Auslegung einer Vorschrift der Schari'a getroffen hat, könne nicht als Abtrünniger und als außerhalb des Islams stehend betrachtet werden. Eine andere Meinung gegenüber dem Konsens der Rechtsgelehrten der islamischen Gemeinde sei in sich kein Unglaube. In der heiligen Religion des Islams stehe der Weg zur selbständigen Interpretation der Rechtsquellen (iğtihad) und zur Rechtsfindung in der Weise, daß sie auf die sicheren und anerkannten Rechtsquellen gestützt wird, allen Menschen offen. Denn wenn feststünde daß der Widerspruch gegen den Konsens der Rechtsgelehrten als solcher bereits Unglaube und Abtrünnigkeit wäre..... dann wäre der Weg des iğtihad geschlossen und die Menschen müßten den Rechtsgelehrten ohne Beweis, ja sogar bei Nachweis der Unrichtigkeit ihrer Ansichten blindlings folgen.<sup>37</sup> Eine Fatwa von Ayatollah Montazeri, der ursprünglich als Nachfolger Khomeinis vorgesehen war und jetzt wegen oppositioneller Auffassungen unter Hausarrest steht, legt unter Berufung auf eine Aussage Khomeinis dar, das Fragen selbst sei nicht schon Apostasie, vielmehr dürften sich Zweifel nicht im Herzen der Gläubigen eingraben, sondern müßten – durch die Möglichkeit von Frage und Antwort- ausgeräumt werden können. Nur das entschiedene Frontmachen und Ablehnen der islamischen Religion ziehe eine Strafe wegen Apostasie nach sich, Zweifel dagegen seien jedoch ein Fall für Belehrung.<sup>38</sup>

Zum ersten Mal seit beinahe 150 Jahren kam es 1985 zu einer Hinrichtung wegen Apostasie die weltweit Aufsehen erregte. Der sudanesischen Rechtsgelehrten Mahmud Taha war das Haupt der Gruppe der Republikanischen Brüder und hatte ein System des islamischen Rechts entwickelt, das Frauen und Nichtmuslimen die volle Gleichberechtigung zugestand.<sup>39</sup> Daß er

---

<sup>37</sup> Mar'aši 76f.

<sup>38</sup> Ayatollah Montazeri, Fatwa v. 22.7.1379=14.10. 2000.  
[www.montazeri.com/html/books/akhar/Eshkevari.html](http://www.montazeri.com/html/books/akhar/Eshkevari.html).

<sup>39</sup> Köndgen, Olaf, Das islamisierte Strafrecht des Sudan – Von seiner Einführung 1983 bis Juli 1992, Hamburg 1992, 55

festgenommen und vor Gericht gestellt wurde, hatte allerdings eher seine Ursache in politischen Auseinandersetzungen mit dem damaligen Herrscher Numairi. Zu dem Todesurteil wegen Apostasie kam es letztlich, weil das angestrebte Ergebnis, Taha Hinrichtung, rechtlich nicht anders zu begründen war. Art 247 der sudanesischen Strafprozeßordnung sah nämlich vor, daß Todesurteile gegenüber Verurteilten ab 70 Jahren nicht mehr vollstreckt werden dürften. Das galt allerdings nicht für Urteile wegen Delikten, die unter die hadd-Delikte<sup>40</sup> fielen. Da Taha diese Altersgrenze mit 76 Jahren längst überschritten hatte, konnte also nur noch ein Todesurteil wegen eines hadd-Deliktens zu einer Hinrichtung führen, nicht aber etwa ein Urteil wegen eines normalen Staatsschutzdeliktens. Und da war das einzige in Frage kommende Delikt eben die Apostasie. Auch sie war im damals geltenden Strafgesetzbuch von 1983 zwar nicht als Straftatbestand vorgesehen, aber trotz verfassungsmäßig garantierten Gesetzmäßigkeitsprinzips (*nulla poena sine lege scripta*), enthielt das Strafgesetzbuch einen Artikel, demzufolge alle Straftaten, die im islamischen Recht vorgesehen waren, auch dann nach islamischem Recht bestraft werden durften, wenn sie nicht im Strafgesetzbuch aufgeführt waren. Von dieser Klausel wurde Gebrauch gemacht, und Taha wegen Apostasie verurteilt und hingerichtet.

Zwar kennen nur wenige muslimische Staaten heute einen gesetzlich geregelten Straftatbestand des Abfalls vom Islam, Opfer gefordert hat jedoch eine andere Einstellung, die der 1954 hingerichtete ägyptische Muslimbruder ‘Abd al-Qadir ‘Auda, der Verfasser des wohl verbreitetsten Lehrbuchs zum islamischen Strafrecht, vertreten hat. Das Fehlen der Strafbarkeit der Apostasie in den modernen Strafgesetzen bedeute keineswegs, daß diese als erlaubt gelten könne. Apostasie gehöre zu den hadd-Delikten und somit zur šari‘a. Die šari‘a aber könne nicht abgeschafft werden. Im ägyptischen Strafrecht sei zudem als Rechtfertigungsgrund verbrieft, daß nicht bestraft werden könne, wer in Ausübung eines Rechts handele. Wer also einen Apostaten töte, nehme ein Recht in Anspruch, das ihm die šari‘a gewährt habe und könne deshalb nicht bestraft werden.<sup>41</sup> Auch wenn weithin vernommene Gegenmeinungen aus dem islamischen Spektrum den Mörder des Apostaten vor Gericht stellen wollen,<sup>42</sup> so ist doch die Auffassung ‘Audas bei dem Mord an dem Schriftsteller Farag Foda 1992 schreckliche Wirklichkeit geworden<sup>43</sup> und während des Prozesses gegen den Mörder haben die von der Verteidigung aufgebotenen Sachverständigen, der bekannte Scheich Muhammad al-

---

<sup>40</sup> hadd-Delikte sind Straftaten, für die Tatbestand und Strafe im Prinzip im Koran festgelegt sind, tatsächlich wird der Kreis aber etwas weiter gezogen und meistens auch die Apostasie darunter gerechnet.

<sup>41</sup> ‘Auda, ‘Abd al-Qadir, *At-Tašri‘ al-ğina‘i al-islami*, Beirut o.D., 537.

<sup>42</sup> Abu Zahra, Muhammad, *Al-Ğarima wal-‘uquba fi l-fiqh al-islami*, Kairo o.J. I, 207,498.

<sup>43</sup> Der Literatur-Nobelpreisträger Nagib Mahfuz überlebte einen Anschlag schwerverletzt.

Ghazzali und der Azhar-Professor Ahmad Mazru‘a, den Mord ebenfalls als gerechtfertigt bezeichnet.<sup>44</sup>

Eine andere Form von Apostasie könnte man als Gruppenapostasie bezeichnen. Nach muslimischer Auffassung ist Muhammad der letzte Stifter einer Religion das Siegel der Propheten. Nach ihm kann es keine weiteren Propheten geben. Wer später noch als Prophet auftritt, ist ein falscher Prophet, Muslime, die ihm folgen, sind Apostaten. Diese Überzeugung und ihre Auswirkungen lassen sich derzeit an zwei Gruppen besonders deutlich beobachten, an den Baha‘i in Iran und an der Ahmadiya in Pakistan.

Die Baha‘i sind eine Sekte, die sich Mitte des 19. Jahrhunderts in Iran aus dem Islam heraus entwickelt und zahlreiche Elemente aus anderen Religionen aufgenommen hat. Auch nach ihrem eigenen Selbstverständnis sind sie keine Muslime. Viele ihrer Anhänger leben zwar in Iran, Baha‘i finden sich aber auch verstreut über die ganze Welt. Die Lebensverhältnisse der Baha‘i in Iran haben sich seit der Islamischen Revolution sehr verschlechtert, sie waren seitdem Verfolgungen vielfacher Art ausgesetzt.<sup>45</sup> Von offizieller iranischer Seite wird bestritten, daß es sich hier um Verfolgungen wegen Abfalls vom Islam handele. Vielmehr seien die Baha‘i eine staatsfeindliche Organisation. Dieser Vorwurf wird noch ergänzt durch den Vorwurf von Kontakten mit Israel, der bei den Baha‘i naheliegt, weil ihr Hauptheiligtum in Israel in der Nähe von Haifa liegt. Selbst Todesurteile gegen Baha‘i wurden auf Staatsschutzdelikte und nicht auf Apostasie gestützt. Verboten sind die Baha‘i z.B. auch seit 1960 in Ägypten<sup>46</sup> und der Rat der Rechtsakademie der Islamischen Weltliga hat sie in einer EntschlieÙung als Ungläubige gebrandmarkt.<sup>47</sup>

Ebenfalls im 19. Jahrhundert ist die Sekte der Ahmadiya entstanden, deren Gründer Mirza Gulam Ahmad 1889 in Pakistan hervortrat, die aber heute ebenfalls Anhänger auf der ganzen Welt hat, besonders in Westafrika. Mirza Gulam Ahmads Auftreten wurde von seinen Gegnern als die unzulässige Anmaßung einer Propheteneigenschaft angesehen, wo doch Muhammad in ihren Augen das Siegel, der letzte der Propheten, ist. Als besonders ketzerisch wurde ferner vermerkt, daß die Ahmadiya den ğihad, den Heiligen Krieg, ablehnt und die Gläubigen

---

<sup>44</sup> Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh, *Les Mouvements Islamistes et les Droits de l’Homme*, Bochum 1998, 43.

<sup>45</sup> Vgl. dazu die jährlichen Menschenrechtsberichte des amerikanischen Außenministeriums, zuletzt [www.state.gov/www/global/human\\_rights/1999/\\_hrp\\_report/iran.html](http://www.state.gov/www/global/human_rights/1999/_hrp_report/iran.html)

<sup>46</sup> Forstner 155.

<sup>47</sup> Beschluß Nr. 9 über die Baha‘i bei der 4. Konferenz v. 6.-11.2.1988 in Ğidda, abgedruckt bei az-Zuhaili, *Wahba, Al-Fiqh al-islami wa-adillatuhu*, 9.Bd., Damaskus 1997, S. 542. Vgl. zur Islamischen Weltliga: Reinhard Schulze, *Islamischer Internationalismus im 20. Jahrhundert*, Leiden 1990, 292ff.

eher durch Mission gewinnen will. Die Mitglieder der Ahmadiya sehen sich selbst durchaus als Muslime und hier geschah 1975 das wohl Einmalige, daß ein Parlamentsbeschluß in einem muslimischen Land feststellte, daß eine bestimmte Gruppe nicht mehr als muslimisch anzusehen sei.<sup>48</sup> Auch zur Ahmadiya erging ein Beschluß der Rechtsakademie der Islamischen Weltliga, die sie als Abtrünnige und als außerhalb des Islams stehend bezeichnete.<sup>49</sup> Das pakistanische Recht kennt heute keinen Tatbestand der Apostasie mehr, der mit der Todesstrafe bedroht ist. Wohl aber werden den Mitgliedern der Ahmadiya bei Strafe verschiedene Verhaltensweisen verboten, die die Ausübung ihres Glaubens unmittelbar betreffen. So dürfen sie sich selbst nicht als Muslime und ihre Gotteshäuser nicht als Moschee (masjid) bezeichnen, und ihren Gebetsruf nicht als adhan bezeichnen.<sup>50</sup>

Und es gibt weitere Straftaten, die der Apostasie nahestehen. Die Schmähung des Propheten ist nach weitverbreiteter Meinung eine Straftat, die ebenfalls mit dem Tode zu bestrafen ist. Einen gesetzlich vorgesehenen Tatbestand, der für die Schmähung des Propheten die Todesstrafe ausdrücklich vorsah, kannte jedoch wiederum nur Pakistan.<sup>51</sup> Auch Khomeini stützte sich bei seiner berühmten Fatwa gegen Salman Rushdie auf diese Auffassung. Aber eine Fatwa ist kein Urteil, sie ist ein Rechtsgutachten aufgrund der Normen des islamischen Rechts. Und diese Norm hatte nicht dazu geführt, daß das iranische Strafrecht zu dieser Zeit etwa einen entsprechenden Tatbestand gekannt hätte. Die Unruhen um den Fall Rushdie dürften aber der Anlaß dafür gewesen sein, daß auch Iran 1996 in einem umfangreichen Strafrechtsänderungsgesetz<sup>52</sup> den Tatbestand der Prophetenschmähung aufnahm und diese mit der Todesstrafe bedrohte.<sup>53</sup>

Gewissermaßen eine flankierende Maßnahme zum Verbot der Apostasie ist das Missionsverbot. Schon der Weg zum Verbotenen ist verboten und ebenso das Verleiten zum Verbotenen. Mission ist demnach die Anstiftung zu einer Straftat. Gewiß gehört das nicht mehr zum Kernbereich des islamischen Strafrechts wie der Abfall vom Islam, wohl aber zu einem Bereich, den man als strafwürdig, wenn auch nach dem Ermessen der jeweiligen Obrigkeit einstufen konnte. Die Mission in einem muslimischen Land, der Versuch die Muslime vom wahren

---

<sup>48</sup> Vgl. dazu Ahmed, Munir D., Der Ausschluß der Ahmadiyya aus dem Islam. Eine umstrittene Entscheidung des pakistanischen Parlaments“, *Orient* 16(1975), 112-143.

<sup>49</sup> *Az-Zuhaili*, Bd.9, 481f.

<sup>50</sup> Art. 298 B und 298 C pak. StGB.

<sup>51</sup> Art. 295 C Strafgesetzbuch.

<sup>52</sup> Vgl. dazu Tellenbach, Silvia, Neues zum iranischen Strafrecht, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 18(1998), S. 38-42.

<sup>53</sup> Art. 513 iranisches Strafgesetzbuch.

Glauben abzubringen, ist auch ein Verstoß gegen die gebotene Loyalität der Nichtmuslime, die im islamischen Staat leben dürfen.<sup>54</sup> - Heute ist das Missionsverbot nur in wenigen muslimischen Ländern ausdrücklich als Straftatbestand festgehalten und die Strafvorschrift hat jeweils einen spezifischen Hintergrund in der Situation des Landes. Zunächst ist wieder Pakistan zu nennen. Hier wird den Mitgliedern der Ahmadiya verboten, ihren Glauben zu predigen oder zu verbreiten oder irgendjemanden anderes aufzufordern, ihren Glauben anzunehmen<sup>55</sup>. - Das zweite Land ist ein Land, in dem man eine derartige Vorschrift nicht ohne weiteres vermutet, nämlich Marokko. Marokko war jahrzehntelang durch seine Stellung als Protektorat Frankreichs französischen Einflüssen auf allen Lebensgebieten sehr stark ausgesetzt und ist es vielfach bis heute. Dazu gehörte auch eine große Anzahl französischer Schulen und soziale Einrichtungen. Und in diesem Zusammenhang ist die Strafvorschrift des Art. 220 II des marokkanischen Strafgesetzbuchs<sup>56</sup> angesiedelt. Die Mission ist dann strafbar, wenn die Schwäche oder die Not eines Menschen oder die Erziehung in einer Bildungseinrichtung, eine Unterbringung in einer Einrichtung der Gesundheitsfürsorge, einem Altersheim oder einem Waisenhaus dazu benutzt wird, um einen Muslim vom Islam abzuwerben. In einer marokkanischen Gesetzeskommentierung heißt es dazu, die Vorschriften sollten eine besonders verabscheuenswürdige Form von Proselytenmacherei bekämpfen, die sich auf die Bedürftigkeit und die Not der Opfer stütze.<sup>57</sup> – Unabhängig von einer Strafvorschrift ist aber Tatsache, daß im weit überwiegenden Teil der muslimischen Welt die Mission gegen den *ordre public* verstößt und nicht geduldet wird, auch wenn sich ihre Repression weitgehend im außerstrafrechtlichen Bereich abspielt. Allerdings sind hier die Grenzen wiederum sehr flexibel. Was unter Muslimen als Missionsversuch angesehen wird, deckt sich oft keineswegs mit dem, was Christen oder Juden dafür halten. Zu bedenken ist, daß Christen und Juden in einem muslimischen Staat nach ihrer Religion leben dürfen, sie müssen aber bei Bekundungen ihrer Religion in der Öffentlichkeit zurückhaltend sein. So gibt es keine Kirchenglocken oder Prozessionen durch die Straßen. Und als Missionsversuch wird häufig schon ein Mangel an Zurückhaltung bei der Demonstration des eigenen Glaubens gewertet, was bisweilen Nichtmuslime zu der Klage der mangelnden Religionsfreiheit führt.

---

<sup>54</sup> Vgl. dazu Forstner 107.

<sup>55</sup> Art. 298C pak.StGB: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe.

<sup>56</sup> Art. 220 II: est puni de la même peine (i.e. gem. Abs. I Gefängnis von 6 Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe), quiconque emploie des moyens de séduction dans le but d'ébranler la foi d'un musulman ou de le convertir à une autre religion, soit en exploitant sa faiblesse ou ses besoins, soit en utilisant à ces fins des établissements d'enseignement, de santé, des asiles ou des orphelinats. En cas de condamnation la fermeture de l'établissement qui a servi à commettre le délit peut être ordonnée, soit définitivement, soit pour une durée qui ne peut excéder trois années.

<sup>57</sup> Code pénal annoté, hrsg. Ruolt, Adolf, Royaume de Maroc, Ministère de la Justice, Institut National d'Etudes Judiciaires A.P.R.E., J. Rabat 1990, 215.

## Zivilrechtliche Folgen der Apostasie

Die Apostasie beschränkt sich aber nicht nur auf strafrechtliche Folgen. Auch zivilrechtliche Folgen treten ein. Die wichtigsten Fragenkreise sind hier: Was wird aus dem Vermögen des Apostaten? Kann er noch rechtswirksame Verfügungen treffen? Was wird aus seiner Ehe? Kann er erben oder vererben? Beim Vermögen bestehen drei Auffassungen: 1. Das Vermögen verbleibt dem Apostaten 2. Das Vermögen wird behandelt wie Kriegsbeute, d.h. es fällt an den Staatsschatz. Kehrt der Apostat zum Islam zurück, so erhält er auch die Substanz seines Vermögen zurück, nicht aber die zwischenzeitlich angefallenen Erträge. 3. Das Vermögen des Apostaten wird gewissermaßen vorläufig beschlagnahmt. Kehrt er zum Islam zurück, so kann er wieder darüber verfügen.<sup>58</sup> Bei der Gültigkeit sonstiger Rechtshandlungen, z.B. Abschluß von Verträgen, ist genau zu unterscheiden, um was für eine Rechtshandlung es sich handelt. Es gibt Handlungen, die voll wirksam sind, andere die ungültig und schließlich Handlungen, die schwebend unwirksam sind und erst wirksam werden, wenn der Apostat zum Islam zurückkehrt.<sup>59</sup>

Fallen beide Ehepartner vom Islam ab, so gilt die Ehe mit Ablauf der Wartefrist für die Wiederverheiratung der Ehefrau<sup>60</sup> für aufgelöst, ebenso wenn nur der Ehemann vom Islam abfällt. Fällt nur die Ehefrau vom Islam ab und bekennt sie sich danach zu einer der Buchreligionen Judentum oder Christentum, so bleibt die Ehe bestehen, da ja ein Muslim mit einer Christin oder Jüdin verheiratet sein kann. Der Abfall des Vaters vom Islam hat keine Auswirkungen auf seine minderjährigen Kinder, die weiter Muslime bleiben.<sup>61</sup>

Großes Aufsehen erregte vor einigen Jahren der Fall des ägyptischen Dozenten Nasr Hamid Abu Zaid, dessen wissenschaftliche Arbeiten von islamistischen Kreisen als Apostasie angesehen wurden.<sup>62</sup> Da das heutige ägyptische Strafrecht, das maßgeblich vom europäischen Strafrecht geprägt ist, die Apostasie nicht als Straftat ahndet, wohl aber das ägyptische Eherecht, das islamisch geprägt ist, die Auflösung einer Ehe als Folge der Apostasie eines Ehe-

---

<sup>58</sup> Abu Hassan 416f.

<sup>59</sup> Al-Gaziri 433.

<sup>60</sup> Wartezeit von drei bis vier Monaten, während derer sich eine verwitwete oder geschiedene Frau nicht wiederverheiraten darf.

<sup>61</sup> Santillana 118 m.w.N.

<sup>62</sup> Vgl. dazu statt anderer Bälz, Kilian, Submitting Faith to Judicial Scrutiny through th Familiy Trial:The Abu Zaid Case, Die Welt des Islams 37(1997), 135-155.

partners anerkennt, erhoben Abu Zaid's Gegner aus islamistischen Kreisen Klage auf Scheidung seiner Ehe, erklärtermaßen, weil das der einzige Weg sei, offiziell die Apostasie des Dozenten feststellen zu lassen. Die Klage, die durch mehrere Instanzen ging, hatte Erfolg – und das Ehepaar ging nach Holland ins Exil.

Ein Ausfluß des allgemeinen islamischen Prinzips, daß man nur von Angehörigen des eigenen Glaubens erben kann, ist es, daß der Apostat nicht von einem Muslim erben kann, nur die Hanbaliten gestehen zu, daß er erben kann, wenn er sich vor der Teilung wieder dem Islam zuwendet.<sup>63</sup> Aber auch wenn ein Ehepaar gemeinsam vom Islam abfällt, kann keiner vom anderen erben, schon weil mit dem Abfall vom Islam ihre Ehe nichtig ist. Nur die Hanefiten gestehen ihnen den Weiterbestand der Ehe zu, erbberechtigt sind aber vom Islam abtrünnige Eheleute untereinander nur außerhalb der dar al-Islam, des islamischen Gebiets.<sup>64</sup> – Stirbt der Apostat oder die Apostatin, fällt nach Auffassung der Mehrheit der Rechtsschulen das Erbe an den Staatsschatz. Die Hanefiten unterscheiden zwischen dem Vermögen, das der Erblasser als Muslim erworben hat und dem Vermögen, das er im Zustand der Apostasie erworben hat. Ersteres erben seine muslimischen Erben, das Vermögen hingegen, das er als Apostat erworben hat, fällt auch nach dieser Auffassung an den Staatsschatz.<sup>65</sup> Nur bei den Schiiten fällt das Vermögen des verstorbenen Apostaten an seine muslimischen Erben.<sup>66</sup>

Für den Muslim ist der Islam die natürliche Religion des Menschen. Wem nicht das Privileg zuteil geworden ist, in einer muslimischen Familie geboren zu werden, sondern in einer christlichen oder jüdischen Familie, darf nicht zur Konversion zum Islam gezwungen werden. Wer aber einmal Muslim ist, kann den Islam nicht mehr aufgeben. Fällt er dennoch von ihm ab, so hat er schwerste Konsequenzen zu tragen.

---

<sup>63</sup> Cilaro, 107.

<sup>64</sup> Cilaro 107, 108.

<sup>65</sup> Al-Gaziri 427, az-Zuhaili 191; Cilaro 110,112.

<sup>66</sup> Peters/de Vries 8.